

Aktenzeichen:
13 StVK 738/19



Landgericht Freiburg im
Breisgau

Beschluss

In dem Strafvollzugsverfahren

S\

geboren am
8, 79104 Freiburg
- Antragsteller -

derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Freiburg, Hermann-Herder-Straße

gegen

Justizvollzugsanstalt Freiburg,
Hermann-Herder-Straße 8, 79104 Freiburg
- Antragsgegner -

hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung §§ 109, 138 StVollzG

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 2. Strafvollstreckungskammer - am 12. November 2019 beschlossen:

1. Auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 30.10.2019 werden die mit Bescheid der Justizvollzugsanstalt Freiburg vom 30.10.2019 angeordneten Maßnahmen der anstaltsinternen Verlegung auf Station 3, die Anordnung von Hofgang an Arbeitsfreien Tagen ab 08:25 Uhr und an Werktagen von 06:45 Uhr der Zellenschluss ohne Stationsumschluss um 12:55 Uhr aufgehoben. Die Justizvollzugsanstalt Freiburg wird verpflichtet, den Antragsteller diesbezüglich unter Beachtung der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer erneut zu bescheiden.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse zur Last.

3. Der Gegenstandswert wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

GRÜNDE

I.

Der Antragsteller ist Sicherungsverwahrter in der Justizvollzugsanstalt Freiburg. Er wird seit mehreren Jahren auf der Station 2 verwahrt.

Anfang Oktober erlangte die Justizvollzugsanstalt Kenntnis davon, dass ein Sicherungsverwahrter, der nicht am Verfahren beteiligt ist, Kenntnis von persönlichen Daten eines Justizbediensteten erlangt hatte. Auf welchem Weg dieser die Informationen erlangt hat, ist trotz Ermittlungen der Justizvollzugsanstalt bislang ungeklärt. Diese Person ist zwischenzeitlich in eine andere Anstalt verlegt.

Bei einer vor diesem Hintergrund durchgeführten Zimmerkontrolle beim Antragsteller wurde festgestellt, dass dieser in einem Kalender Fortbildungsveranstaltungen der Justizvollzugsbediensteten notiert hatte. Zudem hatte er einen ausgedruckten E-Mail-Header in Besitz, aus dem sich die dienstlichen E-Mail-Adressen der im Verteiler für Sicherungsverwahrten ergibt, welche auch einen Rückschluss auf die Vornamen von Bediensteten erlaubt. Der Antragsteller hat in seiner am 30.10.2019 durchgeführten Anhörung keine Angaben zur Herkunft des E-Mail-Headers gemacht. Er gab an, die Daten zu Fortbildungen habe er aus Gesprächen mit Bediensteten. Dies hält die Justizvollzugsanstalt für ausgeschlossen, da zum einen die Fortbildungen in den Notizen namentlich mit ihrem offiziellen Titel bezeichnet sind und auch Personen erfasst wurden, mit denen kein direkter Kontakt des Antragstellers bestand. Auf welchem Weg der Antragsteller die Informationen erlangt hat, ist daher bislang nicht abschließend geklärt.

Die Justizvollzugsanstalt erließ am 30.10.2019 folgende Verfügung:

„Es besteht folgende Gefahrenlage: Besitz von Daten von Bediensteten

Zur Gefahrenabwehr werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- Zimmeröffnung an Arbeitstagen von 06:25 bis 12:55 Uhr.

- Zimmeröffnung an arbeitsfreien Tagen von 08:05 Uhr bis 09:25 Uhr.
- Zimmeröffnung an arbeitsfreien Tagen von 11:15 Uhr bis 12:55 Uhr.
- Keine Stationsbesuche.
- Teilnahme an Freizeitveranstaltungen nur nach Genehmigung A2.
- Aus- und Vorführung außerhalb der Anstalt durch 2 Bedienstete mit Handfessel vor Abnahme der Handfessel ist die Fußfessel anzulegen.
- Verlegung auf Station 3.
- Teilnahme an AT im Rahmen der Öffnungszeiten.
- Hofg. an arbeitsfreien Tagen von 08:25 - 09:25 Uhr.
- Hofg. an Werktagen von 06:45 - 07:45 Uhr.
- Zimmerkontrolle - Standardkontrolle 1 mal wöchentlich.“

Die Verfügung wurde mündlich eröffnet. Ergänzend wurde zur Begründung darauf abgestellt, dass der Antragsteller sich die vorgenannten Daten verschafft habe und daher Sicherungsmaßnahmen geboten seien.

Der Antragsteller sieht sich durch die Anordnung in seinen Rechten verletzt. Die Kenntnis der in seinem Besitz befindlichen Informationen begründe keine Gefahr. Er sieht sich durch den frühen Hofgang vor Gabe der täglichen Dosis Ritalin zur Behandlung der ADHS Erkrankung in seiner körperlichen Unversehrtheit beeinträchtigt. Durch die Verlegung und den Einzelhofgang sowie den früheren Einschluss seine Sozialkontakte beeinträchtigt. Es handele sich um eine seelische Misshandlung. Die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen sei unverhältnismäßig und willkürlich, da der Sachverhalt bereits seit Wochen bekannt gewesen sei. Es sei weder der Arzt noch die Vollzugsplankonferenz gehört worden.

Der am Verfahren beteiligte Anstaltsarzt wurde am 30.10.2019 gehört, er hat aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Anordnungen.

Die Justizvollzugsanstalt hat am 08.11.2019 Stellung genommen und die vorgenannte schriftliche Verfügung vorgelegt. Ergänzend wurde der zu Grunde liegende Sachverhalt erläutert und im Kern ausgeführt, dass davon auszugehen sei, dass die Information dazu genutzt werden sollen, Bedienstete unter Druck zu setzen. Da diese nicht offen zur Verfügung stünden, erübrige sich die Annahme, dass diese nicht gegen Bedienstete verwendet werden sollten. Eine konkrete Bemessung der Gefahr sei nicht objektiv möglich, da die Herkunft der Daten ungeklärt sei. Der Antrag-

steller sei einer früheren Geiselnahme in einer Justizvollzugsanstalt schuldig. Ihm fehle eine konkrete Perspektive für die Freilassung. Im bisherigen Umfeld sei ein vorwiegend negativer Einfluss von anderen Untergebrachten zu konstatieren, die Maßnahmen dienten insbesondere dazu, den Antragssteller hiervon fernzuhalten. Hierzu dienten auch die Begrenzung des Hofgangs und das Verbot von Stationsbesuchen. Die Begrenzung der Möglichkeit sich frei zu bewegen, diene der leichteren Integration des Antragsstellers im neuen Umfeld. Bei positivem Verlauf komme auch eine Lockerung vor der regulären Überprüfungsfrist nach vier Wochen in Betracht.

Der Antragsteller begehrt mit vorliegendem Antrag vom 30.10.2019 die Aufhebung der Anordnung der anstaltsinternen Verlegung auf Station 3, die Anordnung von Einzelhofgang von einer Stunde und dem Zelleneinschluss um 13:00 Uhr, wobei kein Stationsumschluss erfolgt.

Mit selben Schreiben begehrt er die Aussetzung der Vollziehung dieser Maßnahmen, das diesbezügliche Verfahren wird beim erkennenden Gericht unter dem Az. 13 StVK 737/19 geführt.

II.

Der Antrag ist zulässig und hat in der Sache im beantragten Umfang (jedenfalls vorläufig) Erfolg.

1.

Die Anordnung der weiteren Unterbringung zur Sicherungsverwahrung auf einer andere Station der selben Justizvollzugsanstalt stellt keine „Verlegung“ im Rechtssinn dar (Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 8 Rn 1 m.w.N.).

Der Verwahrte hat auch keinen Anspruch auf Unterbringung in einem bestimmten Zimmer oder Bereich. Die Unterbringung auf einer anderen Station ist daher an keine besonderen gesetzlichen Eingriffsvoraussetzungen gebunden. Vielmehr hat die Vollzugsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, in welchem Bereich der Anstalt der Gefangene unterzubringen ist (OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 24.9.2013 – 3 Ws 768/13 (StVollz), KG, Beschl. v. 23.6.1997 – 5 Ws 326/97 Vollz; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 8 Rn 4). Dabei ist zu beachten, dass eine Verlegung in die (gefestigten) sozialen Beziehungen des Verwahrten eingreift und daher regelmäßig auch nachteilige Veränderungen für diesen mitsich bringt können (vgl. für den Fall einer Verlegung BVerfGG, Beschl. v. 30.6.2015 – 2 BvR 1857/14, 2810/14). Diese Auswirkungen sind im Rahmen des auszuübenden Ermessens zu ermitteln und in die Abwägung mit einzustellen.

Diesen Anforderungen wird die angegriffene Regelung nicht gerecht. Es ist aus der Verfügung überhaupt nicht ersichtlich, ob überhaupt Ermessen ausgeübt wurde. Es ist zu befürchten, dass die Justizvollzugsanstalt verkannt hat, überhaupt zu einer Ermessensentscheidung berufen zu sein. Auch sind bislang keine Überlegungen der Anstalt ersichtlich, die sich mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Resozialisierung des Antragsstellers auseinandersetzen. Weitere möglicherweise relevante Umstände wurden vom Antragssteller zwischenzeitlich im gerichtlichen Verfahren benannt.

2.

Bei den weiteren angeordneten Maßnahmen bleibt offen, auf welcher rechtlichen Grundlage diese ergangen sind. In der ursprünglichen Verfügung sind diese als Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bezeichnet, wobei bereits unklar bleibt, ob eine Gefahr der Flucht, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung vorliegt. Auch ist unklar, ob eine Gefahr – wie dies die genannte „Gefahrenlage Besitz von Daten von Bediensteten“ nahelegt – bereits auf Grund des Besitzes der genannten Informationen erblickt wird oder vielmehr die Möglichkeit eines unkontrollierten künftigen Informationsflusses in Zukunft gemeint ist. Dies wird auch in der ergänzenden Stellungnahme nicht deutlich, vielmehr stellen sich dort die weiteren Maßnahmen neben der Verlegung einerseits als Annex zum Vollzug der Verlegung und andererseits aus behandlerischen Gründen motiviert, dar.

Dies hindert das Gericht an der erforderlichen Überprüfung der sachlichen Voraussetzungen der weiteren Anordnungen.

Auch hier ist zudem auf Rechtsfolgenseite regelmäßig Ermessen auszuüben, was wiederum nicht ersichtlich ist.

3.

Auf Grund der fehlenden Darlegung der Grundlagen der Entscheidung sowie des Ermessensausfalls war die Entscheidung im beantragten Umfang aufzuheben. Da eine Ermessensreduktion vorliegend nicht gegeben ist, war die Justizvollzugsanstalt zur Neubescheidung zu verpflichten.

Das Gericht weist vorsorglich für das künftige Verfahren darauf hin, dass zu prüfen sein wird, ob im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit die angedachte Maßnahme erfolgen kann und dabei auch zu beachten sein wird, welchen konkreten sachlichen Gehalt die erlangten Informationen haben und ob eine Gewinnung sensibler Informationen durch einen einmaligen Vorgang (z.B. Fund oder

Diebstahl von Unterlagen) nahelegt oder eine fortdauernde (ungeklärte) Situation mit künftigem Risiko anzunehmen ist. Auch kann der Antragsteller sich als Sicherungsverwahrter auf das Abstandsgebot berufen, so dass Beeinträchtigungen der Bewegungsfreiheit besonderes Gewicht hat, was bei der Entscheidung zu berücksichtigen sein wird.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO, die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf den §§ 65, 60, 52 GKG.

Z
Richter am Landgericht

Beglaubigt
Freiburg im Breisgau, 12.11.2019



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle